



Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte e.V.

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. | Mielenforster Str. 2 | 51069 Köln

Ausschuss für Gesundheit  
Deutscher Bundestag  
Per Mail an [anja.luedtke@bundestag.de](mailto:anja.luedtke@bundestag.de)

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)203(19)**  
gel. VB zur öAnh am **14.09.2020**

**11.09.2020**

**Chausseestr. 128/129**  
**10115 Berlin**

Fon  
(030) 28 04 75 10  
Fax (0221) 68 32 04  
[kathrin.jackel-neusser@uminfo.de](mailto:kathrin.jackel-neusser@uminfo.de)  
[www.kinderaerzte-im-netz.de](http://www.kinderaerzte-im-netz.de)  
[www.bvkj.de](http://www.bvkj.de)

**Stellungnahme des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD- Entwurf eines Gesetzes für  
ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser-Krankenhauszukunftskonzept  
(KHZG)**

**Berlin, 10.09.2020**

Seite 1/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme.  
Gestatten Sie uns vorab einen Hinweis. Wichtig wäre es bei diesem  
Thema, die Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen  
in Deutschland (GKinD e.V.) einzubeziehen, deren Argumente wir auch  
in dieser Stellungnahme wiedergeben. Auch auf die Expertise der Deut-  
schen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ e.V.) verweisen  
wir in diesem Kontext. In der DGKJ gibt es eine AG Digital Health, die  
sich bezüglich der technischen Innovationen in Krankenhäusern ein-  
bringt.

Wir beschränken uns in unserer Kommentierung auf Aspekte, die die  
Versorgung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, notwendige Investitionen in Kran-  
kenhäusern zu fördern, begrüßt der BVKJ generell. Das gilt auch für die  
spezifischen, im geplanten neuen § 14a KHG genannten Themen.

### **Gleichbehandlung der ambulanten Ärzt\*innen gefordert!**

Gleichwohl regen wir ein weiteres Gesetzesvorhaben an, welches sich  
ausdrücklich technischen Innovationen und vor allem der auskömmli-  
chen Finanzierung auch im ambulanten Bereich widmet.  
Hier wird zum einen die Expertise der Anwender\*innen - der Kinder-  
und Jugendärzt\*innen - selbst - noch nicht einbezogen. Zum anderen  
wurden diese in der jüngsten Vergangenheit oft völlig alleine gelassen-  
wie bei der Installation der Telematik-Infrastruktur (TI).

Mielenforster Straße 2  
51069 Köln

Fon  
Verwaltung (0221) 68 909-0  
Kongresse (0221) 68 909-15/16  
Fax (0221) 68 32 04

[bvkj.buero@uminfo.de](mailto:bvkj.buero@uminfo.de)  
[www.bvkj.de](http://www.bvkj.de)  
[www.kinderaerzteimnetz.de](http://www.kinderaerzteimnetz.de)

Veinsregister:  
AG Köln VR 10647

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank Köln  
IBAN: DE91 3006 0601 0001 2737 79  
BIC (Swift Code): DAAEDED

Steuer-Nr.: 218/5751/0668

In diesem Kontext verweisen wir erneut auf unser Grundsatzpapier zum Thema Telematik<sup>1</sup>.

So bestehen für die Vertragsärzt\*innen ausdrückliche gesetzliche Verpflichtungen; wie insbesondere die zur Einhaltung der Vorgaben der IT-Sicherheitsrichtlinie nach § 75b SGB V, die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) festzulegen ist und die finanzielle Belastungen für die Vertragsärzte auslösen wird, für die kein expliziter Ausgleich vorgesehen ist.

Wir fordern daher, dass bei der Umsetzung der Digitalisierung identische Maßstäbe zwischen Krankenhäusern und Vertragsärzten angelegt werden müssen. Auch ohne den vorliegenden Gesetzesentwurf führen die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu den Anforderungen an die Datensicherheit bereits heute zu erkennbaren Ungleichbehandlungen von Krankenhäusern und Vertragsärzt\*innen.

Wenn für die Krankenhäuser eine konkrete gesetzliche Regelung zum Ausgleich von IT-Kosten geschaffen wird ist die Schaffung von entsprechenden gesetzlichen Regelungen für die vertragsärztliche Versorgung ebenso sachlogisch und umzusetzen.

#### Zu §14a KHG

**Hier zitieren wir dazu aus der Stellungnahme der GKinD zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktion für einen Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser:**

"Ohne auf die einzelnen geplanten Rechtsvorschriften im Detail einzugehen, möchten wir auf die besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich digitaler Infrastruktur bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen hinweisen. Aufgrund der geringeren Patientenzahlen in dieser Altersgruppe (ca. 8,5% Anteil an den stationären Fallzahlen bei rd. 16,5% Bevölkerungsanteil) ist dieser Markt für spezifische Lösungen der IT-Firmen uninteressant. Das führt dazu, dass beispielsweise keiner der großen Anbieter von Krankenhaus-Informationssystemen eine in neonatologischen Intensivstationen adäquat einsetzbare Dokumentations-Software anbietet. Ähnliche Probleme treten durchgängig bei diversen Spezifika in Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche auf, wie z.B. bei gewichtsabhängigen Dosierungen, longitudinaler Beurteilung von Wachstum und Entwicklung, therapeutischen Spezifika etc. "

---

<sup>1</sup> <https://www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/forderungen-des-berufsverbandes-der-kinder-und-jugendaerzte-bvjkj-ev-zur-telematik/>

Wir möchten Ihnen die Expertise der GKinD bzw. deren Klinik-IT-Arbeitsgruppe nahe legen, die eine Liste von Themen entwickelt hat, die sich aus den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ergeben und die bis dato in keiner IT-Lösung vorgesehen sind.

Generell regen wir an, dass im Entwurf besondere Anreize für die Verbesserung der Digitalisierung bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Kinder-Module) vorgesehen werden.

## ZU § 19 (NEU) - FÖRDERUNGSFÄHIGE VORHABEN

Berlin, 10.09.2020

Seite 3/3

Auf Grundlage der Vorgaben des Gesetzentwurfes könnte eine nahezu vollständige Krankenhausinfrastruktur (Informationstechnologie, Prozesse & räumliche Maßnahmen) gefördert werden. Förderungen der Digitalisierung können grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Digitalisierungsgrades, die Bereitschaft zur Digitalisierung sowie zur IT-Sicherheit leisten.

Auch Arztpraxen benötigen eine entsprechende Finanzierung bzw. Förderung. Konsequenterweise sind deshalb analog der Förderungen der Krankenhäuser Regelungen in das Gesetzgebungsvorhaben aufzunehmen, mit denen die aus der Digitalisierung entstehenden Aufwände für die ambulante Versorgung ausgeglichen werden können.

Dabei muss natürlich die Interoperabilität - das Überwinden von Sektorengrenzen - bei der konkreten Ausgestaltung immer mitgedacht werden.

### **Abschließende Bemerkung:**

Etwaige Änderungen unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren behalten wir uns vor.